

Regula Hinderling • Flora Stanischewski

Juni 2023

Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für aus- gewählte Dienstleistungsbetriebe

Basel

burckhardt AG
Steinentorstrasse 23,
Postfach 258,
CH-4010 Basel

Zürich

burckhardt AG
Usterstrasse 12,
Postfach 1172,
CH-4021 Zürich

Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für ausgewählte Dienstleistungsbetriebe

Per 31. Juli 2023 werden die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Betriebe der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung unter bestimmten Voraussetzungen gelockert.

Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) wird per 1. Juli 2023 durch die neuen Art. 32b und Art. 34a ergänzt.

Neu gilt Folgendes:

Betriebe der Informations- und Kommunikationstechnologie (neu Art. 32b ArGV 2)

Als Betriebe der Informations- und Kommunikationstechnologie gelten Betriebe, die Dritten Produkte der Informations- oder Kommunikationstechnologie anbieten, etwa die Entwicklung, Anpassung, Tests und Pflege von Software, Planung und Entwurf von Computersystemen, die Software-, Hardware- und Kommunikationstechnologie umfassen sowie die Verwaltung und der Betrieb solcher Computersysteme oder anderer Datenverarbeitungsanlagen eines Kunden oder einer Kundin vor Ort.

Diese Betriebe dürfen neu für ihre mit projektbezogenen oder termingebundenen IKT-Tätigkeiten beschäftigten erwachsenen Arbeitnehmenden den Zeitraum der Tages- und Abendarbeit für die einzelnen Arbeitnehmenden, mit Einschluss der Pausen und der Überzeitarbeit, von der bestehenden Höchst-arbeitszeit von 14 auf höchstens 17 Stunden verlängern, sofern dies geschieht im Rahmen

- einer internationalen Zusammenarbeit, insbesondere bei unterschiedlichen Arbeitszeiten der Beteiligten; oder
- dringender und nicht voraussehbarer Tätigkeiten.

Die tägliche Ruhezeit muss in jedem Fall 9 Stunden und im Durchschnitt von 4 Wochen 11 Stunden betragen. Damit kann die übliche Ruhezeit von 11 Stunden verkürzt werden. Wenn die Arbeitsumstände es nicht anders zulassen, kann die Ruhezeit auch unterbrochen werden, wobei diesfalls Art. 19 Abs. 3 ArGV1 sinngemäss gilt.



Dr. Regula Hinderling,
Fachanwältin Arbeitsrecht



Dr. Flora Stanischewski,
Advokatin

Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung (neu Art. 34a ArGV 2)

Betriebe, die hauptsächlich Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand oder Steuerberatung erbringen, dürfen ihre erwachsenen Arbeitnehmenden neu im Jahreszeitmodell gemäss diesem Artikel beschäftigen, sofern die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Arbeitnehmenden verfügen bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie und können ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selbst festsetzen;
- sie sind Vorgesetzte oder Spezialistinnen oder Spezialisten im Bereich Wirtschaftsprüfung, Treuhand oder Steuerberatung;
- sie haben entweder ein Bruttojahreseinkommen (inkl. Boni) von mehr als CHF 120'000 (bei Teilzeitarbeit wird das Einkommen anteilmässig reduziert) oder einen Abschluss mindestens auf Bachelorstufe oder auf Berufsbildungsstufe 6 des nationalen Qualifikationsrahmens nach Art. 3 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss.

Die Beschäftigung nach dem Jahresarbeitszeitmodell nach diesem Artikel erfordert eine individuelle schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmendem. In der Vereinbarung sind die Anzahl der pro Kalender- oder Geschäftsjahr zu leistenden Stunden (Jahresstundensoll) und die Art der Kompensation der darüber hinaus geleisteten Stunden festzulegen. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Monats widerrufen werden.

Werden Arbeitnehmende nach dem Jahresarbeitszeitmodell nach diesem Artikel beschäftigt, gelten einige Besonderheiten:

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf im Jahresdurchschnitt höchstens 45 Stunden betragen (die sich daraus ergebende maximale Jahresarbeitszeit wird bei Teilzeitanstellung anteilmässig reduziert). Ausserdem sind die Bestimmungen zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit (Art. 9 ArG) und zur Überzeit (Art. 12 und 13 ArG) nicht anwendbar; in jedem Fall dürfen aber maximal 63 Stunden pro Woche gearbeitet werden.

- Am Ende des Kalender- oder Geschäftsjahres darf der Saldo der über die maximale Jahresarbeitszeit hinaus geleisteten Stunden nicht mehr als 170 Stunden betragen (bei Teilzeitanstellung reduziert sich diese Obergrenze anteilmässig).
- Die die maximale Jahresarbeitszeit übersteigenden Stunden müssen im folgenden Kalender- oder Geschäftsjahr durch Freizeit von wenigstens gleicher Dauer ausgeglichen werden oder es muss für sie ein Lohnzuschlag von mindestens 25% ausgerichtet werden.
- Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 9 Stunden und im Durchschnitt von vier Wochen 11 Stunden betragen. Die Ruhezeit kann für projektbezogene oder termingebundene Tätigkeiten unterbrochen werden, wobei diesfalls Art. 19 Abs. 3 ArGV 1 sinngemäss gilt. Sonntagsarbeit ist neu an höchstens 9 Sonntagen pro Jahr für jeweils höchstens 5 Stunden ohne behördliche Bewilligung erlaubt. Die geleistete tägliche Arbeitszeit muss erfasst werden (Art. 73a ArGV 1 ist nicht anwendbar).

Werden Arbeitnehmende im Jahresarbeitszeitmodell nach diesem Artikel beschäftigt, müssen die Arbeitgebenden unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden oder der Arbeitnehmervertretung Präventionsmassnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes treffen, um insbesondere die psychosozialen Risiken abzudecken.

Die neuen Regelungen bieten bei saisonalen Schwankungen im Arbeitsanfall mehr Flexibilität als die bisherigen Regelungen des Arbeitsgesetzes. Gerne beraten wir Sie bei der Umsetzung dieser neuen Bestimmungen in Ihrem Betrieb oder generell betreffend Arbeits- und Ruhezeiten und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Basel, im Juni 2023